

## Regelung der Zulassung zu Prüfungen (Klausuren)

Stand: Juli 2015



Erläuterung des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden Prof. Dr. S. Schröder:

Besteht eine Anmeldung zur Prüfung und wird diese nicht angetreten, liegt ein Fehlversuch vor. Für Wiederholungsprüfungen nach einem Fehlversuch bleibt die Zulassung erhalten. Die Prüfungsergebnisse vergangener Klausuren aus dem Pflichtbereich können in den entsprechenden Ordnern im Klausurenarchiv eingesehen werden.

Für Studierende anderer Fächer bleibt die Zulassung erhalten - unabhängig davon, ob ein Prüfungsversuch vorliegt. Der Nachweis zu vorliegenden Zulassungen wird in den jeweiligen Prüfungsausschüssen geführt. Die Prüfer sollten in der Praxis auf die Listen ihrer Vorgänger (s. auch Klausurenarchiv) zurückgreifen. Im Zweifelsfall muss der Prüfling durch den zuständigen Prüfungsausschuss den Nachweis erbringen.